

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen  
an die Kreisverwaltungsbehörden  
- Per E-Mail -

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ref64-Testungen@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G64v-G8000-2022/2167-1

München,  
01.07.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Nachweise nach der TestV mit Wirkung vom 30.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum GMS zur Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) vom 29.06.2022 wollen wir Sie ergänzend über die Umsetzung von Nachweispflichten informieren.

Gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 Buchst. a TestV n.F. besteht der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 TestV auf Testungen durch beauftragte Leistungserbringer (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV) und Leistungserbringer qua Verordnung (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV; z.B. Apotheken und Arztpraxen) nur, wenn bei Testungen nach § 4a TestV gegenüber dem Leistungserbringer zum Nachweis der Identität der zu testenden Person ein **amtlicher Lichtbildausweis** oder, soweit die zu testende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein **sonstiger amtlicher Lichtbildausweis** vorgelegt wurde.

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienator

E-Mail  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

**Zusätzlich** muss nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 Buchst. b TestV n.F. der **Nachweis**, dass die zu testende Person aus einem der in § 4a Absatz 1 TestV n.F. genannten Gründe anspruchsberechtigt ist, vorgelegt worden sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führt wie folgt zu den Nachweiserfordernissen in seinen heute aktualisierten unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html> abrufbaren FAQs aus:

- Bei Kleinkindern ist das die Geburtsurkunde oder der Kinderreisepass, bei Schwangeren der Mutterpass.
- Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss ein ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation vorlegen. Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien können sich von den Verantwortlichen der Studien einen Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen und diesen vorlegen.
- Wer sich freitesten will, legt den PCR-Test vor, gleiches gilt für Haushaltsangehörige von Infizierten, die zudem einen Nachweis für die übereinstimmende Wohnanschrift benötigen.
- Bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern (§§ 4a Abs. 1 Nummer 5 i. V. m. 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 TestV n.F.) kann ein kostenloser Test vor Ort gemacht werden oder der Besuch wird der Teststelle gegenüber **glaubhaft** gemacht. Insoweit **kann** das auf der Internetseite des BMG eingestellte Muster nach Bestätigung durch das Pflegeheim zur Vorlage bei der Teststelle genutzt werden.
- Pflegende Angehörige (§ 4a Abs. 1 Nummer 9 TestV n.F.) müssen **glaubhaft** machen, dass sie einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen.

Auch in der Verordnungsbegründung zu § 6 Abs. 3 Nummer 4 TestV n.F. wird ausgeführt, dass insbesondere Besucher vulnerabler Einrichtungen wie z. B. Pflege-/Altenheimen und Krankenhäusern (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer

3 und 4 TestV n.F.) **glaubhaft** machen müssen, dass sie eine Person in einer der in § 4 Abs. 2 Nummer 1 bis Nummer 6 TestV benannten Einrichtung besuchen möchten.

**Nach Aussage des BMG ist für die Glaubhaftmachung des Anspruchs eine durch die zu testende Person unterschriebene Selbsterklärung ausreichend, die Anforderungen an die in der Verordnungsbegründung und in den FAQs des BMG geforderte Glaubhaftmachung im Rahmen des Nachweises für Testungen von**

- **Besucherinnen und Besuchern vulnerabler Einrichtungen wie beispielsweise Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern (§ 4a Abs. 1 Nummer 5 n.F.),**
- **Leistungsberechtigten, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt (§ 4a Abs. 1 Nummer 8 TestV n.F) und**
- **Pflegenden Angehörigen (§ 4a Abs. 1 Nummer 9 TestV n.F.)**  
**zu erfüllen.**

Ein **Muster** einer solchen Selbsterklärung übermitteln wir Ihnen mit diesem GMS. An dieser Stelle soll nochmal daran erinnert werden, dass in den lokalen Teststellen auch weiterhin – insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen - nur vollständig kostenfreie Testungen und damit keine Testungen mit Eigenanteil (§ 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 TestV n.F.) angeboten werden. Insoweit ist auf die privaten Anbieter (Arztpraxen, Apotheken, weitere Leistungserbringer) zu verweisen.

**Wenn organisatorisch darstellbar und machbar, kann** von den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 TestV genannten Einrichtungen das vom BMG übermittelte und unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/T/Testverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/T/Testverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf) abrufbare Muster – ggf. nach Anpassung für die jeweilige Einrichtungsart –

verwendet und für die testwilligen Personen ausgestellt werden. Die **Selbsterklärung** ist aber zumindest bis auf Weiteres **ausreichend**.

Für **Beschäftigtentestungen** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 TestV) übermitteln wir ein neues Muster einer Bestätigung, mit dem die jeweilige Einrichtung (nach § 4 Abs. 2 TestV) bestätigt, dass die genannte Person in der Einrichtung beschäftigt ist.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Lage aktuell – insbesondere hinsichtlich der Nachweispflichten – wegen der kurzfristigen Neufassung der TestV durch das BMG äußerst volatil ist. Wie sich das gestrige Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigungen an Herrn BM Lauterbach, wonach diese sich außer Stande fühlen, Abrechnungsprüfungen und Auszahlungen der neu geregelten Bürgertestungen vorzunehmen, sowie die heutige GMK auf das weitere Geschehen auswirken, bleibt abzuwarten.

Für die Notwendigkeit einer kurzfristigen Umsetzung bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gregor Jaburek  
Ministerialrat

Anlagen:

- Formular Bestätigung Einrichtung
- Formular Selbsterklärung